

Tarife und Finanzierung ab 2026

Leistung mit Kassenpflicht KLV Art. 7	KLV-A Abklärung, Beratung und Koordination	KLV-B Untersuchung und Behandlung	KLV-C Grundpflege	KLV-C Grundpflege Angehörigenpflege
Stundensatz Spitex Vorderland	CHF 145.50	CHF 134.20	CHF 120.00	CHF 64.20
Anteil Krankenkasse	CHF 76.90	CHF 63.00	CHF 52.60	CHF 52.60
Anteil öffentliche Hand	CHF 68.60	CHF 71.20	CHF 67.40	CHF 11.60
Eigenanteil Leistungsbeziehende unabhängig der Leistungskategorie pro Tag Fr. 7.70 (dieser Betrag wird beim Anteil der öffentlichen Hand in Abzug gebracht)				

Akut- und Übergangspflege (kassenpflichtig)

Muss vom **Spital** verordnet werden. Dauer höchstens bis 14 Tage nach Spitalaustritt. Wird von der Grundversicherung und vom Kanton übernommen (**kein Eigenanteil**).

Nicht kassenpflichtige Leistungen	Ansatz/Stunde Klient:innen	Anteil öffentliche Hand
Bedarfsabklärung und Beratung Hauswirtschaft	CHF 40.00	CHF 31.00
Hauswirtschaft	CHF 36.00	CHF 31.00
Hauswirtschaft bei Unfall (Vollkosten werden den Klient:innen in Rechnung gestellt)	CHF 67.00	
Hauswirtschaft Plus	CHF 55.00	
Wegpauschale Hauswirtschaft pro Einsatz	CHF 5.00	

Tarife und Finanzierung ab 2026

Nicht kassenpflichtige Leistungen	Ansatz/Stunde Klient:innen	Anteil öffentliche Hand
Bedarfsabklärung Betreuung und Betreuungsleistung	CHF 28.50	CHF 40.00
Organisationstarif (Begleitung zum Arzt, nicht kassenpflichtige Pflegeleistungen)	CHF 90.00	
Fusspflege zuzüglich <i>Fusspflegepauschale</i> (Wegkosten, Verbrauchsmaterial und Aufbereitung der Instrumente) Fr. 15.00	CHF 90.00	
Betreuung und Begleitung (Wahlleistung Pflege) sowie Besorgungen von Medikamenten (Arzt und Apotheke)	CHF 70.00	
Umtriebsentschädigung pro vergeblichen Besuch oder kurzfristig abgesagte Termine (weniger als 24h vor Einsatz)	Pauschal CHF 80.00	
Fahrten für Klient:innen	CHF 1.00/km	

Zusatzversicherungen übernehmen je nach Vertrag, einen Teil der hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen. Abklärungen für Hauswirtschaft und Betreuung werden hingegen nicht vergütet.

Finanzielle Schwierigkeiten?

Es kann vorkommen, dass Klient:innen unsere Dienstleistungen nicht bezahlen können. Gerne unterstützen wir Sie bei der Suche nach einer geeigneten Beratungsstelle

Ergänzungsleistungen (Information über Pro Senectute AR, Telefon +41 71 891 62 49 oder Pro Senectute AI, Telefon 41 71 788 10 20)

Die Ergänzungsleistung unterstützt dort, wo AHV/IV-Renten und Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Wer eine dieser Grundleistung bezieht, kann Anspruch auf ausserordentliche Gesundheitskosten (Selbstbehalt für Medikamente, hauswirtschaftliche und betreuerische Dienstleistungen etc.) geltend machen.

Kassenpflichtige Pflegeleistungen (Sozialversicherungen AR, Telefon +41 71 354 51 51 oder Ausgleichskasse AI, Telefon +41 71 788 18 30)

Wenn Bezüger:innen von Alters- oder IV-Renten nicht in der Lage sind, Tätigkeiten des alltäglichen Lebens während mehr als sechs Monaten selbständig auszuführen, können sie ihren Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung geltend machen.